

Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Wemding

Die Stadt Wemding erlässt auf Grund des Art. 18a Abs.17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S.958) folgende

Satzung: Inhaltsübersicht

Erster Teil		§18	Ausübung des Stimmrechts
Bürgerbegehren		§19	Bürgerverzeichnis; Beschwerde
§1	Antragsrecht	§20	Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
§2	Unterschriftenlisten	§21	Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten
§3	Eintragungen		
§4	Einreichung, Änderung, Rücknahme		
§5	Prüfung		
§6	Datenschutz		
§7	Entscheidung über Zulässigkeit		
§8	Ratsbegehren, Stichfrage		
§9	Beanstandung		
Zweiter Teil			
Bürgerentscheid			
Abschnitt 1			
Abstimmungsorgane			
§10	Abstimmungsleiter		
§11	Abstimmungsausschuss		
§12	Abstimmungsvorstände		
§13	Ehrenamt		
Abschnitt 2			
Abstimmungsort und Abstimmungszeit			
§14	Einteilung der Stimmbezirke		
§15	Abstimmungstag		
§16	Abstimmungsbekanntmachung		
Abschnitt 3			
Stimmrecht			
§17	Stimmberechtigung		
			Abschnitt 4
			Stimmabgabe
		§22	Stimmzettel
		§23	Stimmvergabe im Abstimmungsraum
		§24	Besonderheiten der Briefabstimmung
			Abschnitt 5
			Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
		§25	Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
		§26	Behandlung der Stimmzettel
		§27	Ungültigkeit der Stimmvergabe
		§28	Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
		§29	Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
			Abschnitt 6
			Schlussbestimmungen
		§30	Datenverarbeitung
		§31	Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
		§32	In-Kraft-Treten

Erster Teil: Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art.7 Abs.2 und Art.12 Abs.3 der Bayer. Verfassung, Art.18a Abs.1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art.18a Abs.5 Satz 1 GO) 1. Unionsbürger sind,

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3. sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und

4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art.2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.